Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns.

Neber die Art und Weise, wie die Meldung der Wohnungs= und Aufenthalts-Beränderungen in dem stadthauptmannschaftlichen Bezirke der k. k. Haupt = und Residenzstadt Wien zu geschehen hat.

Sowohl öffentliche als Privatrücksichten machen eine beständige Ueberssicht aller in Wien sich aufhaltenden Einwohner und Fremden, sowie eine genaue Kenntniß ihrer Wohn= und Aufenthaltsorte unerläßlich.

Da die hierüber bestehenden Anordnungen für diesen Zweck sich als unzureichend dargestellt haben, so werden in Folge Ermächtigung des f. k. Ministeriums des Inneren vom 16. d. M., Z. 3521, die durch die Bevölkerungs= und Zeitverhältnisse bedingten Aenderungen der gedachten Vorschriften zur genauen Darnachachtung kundgemacht, wie folgt:

Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungs = Hauptpartei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen oder Jemanden Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, bei dem bestressenden Stadthauptmannschafts = Bezirks = Commissariate binnen vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Sin= und Ausziehzeit, d. i. zu Lichtmeß längstens am 17. Februar, zu Georgi längstens am 9. Mai, zu Jacobi längstens am 9. August und zu Michaeli längsstens am 14. October mittelst der üblichen Beränderungsbögen, welche genau auszufüllen sind, zu melden. Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzzuzeigen.

Das Ausziehen jeder Haupt-Wohnungspartei ist in derselben Zeit und Art (S. 1) anzuzeigen, und dieser Anzeige jedesmal beizufügen, wohin die Partei übersiedelt ist, oder sich begeben hat, in soferne dieses Letztere dem Anzeigenden bekannt geworden ist.

S. 3.

Treten solche Wohnungs-Veränderungen außer den gewöhnlichen Ausziehterminen ein, so hat die Meldung von Fall zu Fall binnen 24 Stunden nach dem Gin= oder Ausziehen der Partei zu geschehen.

9. 4.

In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn, obgleich ohne Wechsel der Wohnung eine Aenderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei oder umgekehrt, eingetreten ist.

Die Unterlassung der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebesnen Meldungen wird an den Eigenthümer oder Hausbeforger (§. 1) mit einer Gelbstrase von fünf bis hundert Gulden E. M. geahndet.

Der immer einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgelt= lich, wochen= oder monatweise an Afterparteien überläßt oder Bettgeher hålt, oder auch sonst Jemanden, worunter selbst Verwandte, oder verschwäsgerte Personen, Erzieher und Erzieherinen, Gesellschafter, Vorleser, Haußzlehrer, Privatbeamte und dergleichen gehören, bei sich aufnimmt, hat hiersüber mittelst der vorgeschriebenen Meldzettel bei dem zuständigen stadtshauptmannschaftlichen Bezirks = Commissariate binnen vier und zwanzig Stunden die Anzeige zu machen.

Die Meldzettel sind übrigens genau auszufüllen und in zwei gleich= lautenden, von dem Hauseigenthümer oder Hausbeforger mitgefertigten Exemplaren zu überreichen, wovon das Gine mit der ämtlichen Vidirung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrase von fünf bis

bundert Gulden C. M. geabndet.

S. 7.

Mit eben solchen Meldzetteln und in der §. 6 festgesetzten Zeit sind auch alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungs- gehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung aufgenommen wurden, zu melden. Die Außerachtlassung dieser Meldung, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden E. M. geahndet.

Die Meldung der ein= und austretenden Hausofficiere, Kammer= frauen, Thierhüter, Portiere und überhaupt aller Dienstboten hat nach der für Wien in Wirksamkeit bestehenden Dienstboten=Ordnung vom 1. Mai 1810 zu geschehen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ift mit einer Geldstrafe von

funf bis zwanzig Gulden G. M. zu ahnden.

S. 9.

Vorsteher von öffentlichen oder Privat=Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Allumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechenund Verforgungsanstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der dießfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbogen und Meldzettel verpslichtet und verfallen bei Unterlassung in die S. 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Gelostrafen. Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Kransfenanstalten, dieselben sind jedoch nur dann verpslichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kransen in obiger Art zu melden, wenn diese Kransen nicht innerhalb des stadthauptmannschaftlichen Bezirkes der Stadt Wien einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

Ginkehrwirthe und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind, haben ein eigenes gehörig paragraphirtes Frems denbuch in bestimmter Form ununterbrochen zu führen, selbes stets zur Einsicht der Behörde bereit zu halten, die neu Angekommenen aber insnerhalb zwölf Stunden nach ihrer Ankunft mittels eines vollständig ausgefüllten Meldzettels oder einer Abschrift des betreffenden Blattes des Fremdenbuches anzuzeigen, widrigens sie einer Geldstrafe von fünf bis

hundert Gulden G. M. verfallen.

6. 11.

Herbergeväter der Handwerke haben die bisher vorgeschriebenen Serbergsprotokolle zu führen, sie der Einsichtnahme der Sicherheitsbehörde stets offen zu halten, und von 8 zu 8 Tagen dem betreffenden stadthaupt=mannschaftlichen Bezirks-Commissariate zur Vidirung vorzulegen.

Die Uebertretung diefer Borfdriften wird mit einer Gelbstrafe

von funf bis funf und zwanzig Bulben G. Dt. geabnbet.

§. 12.

Gegen Gast= und Schankwirthe, zu deren Gewerbsberechtigung die Beherbergung von Fremden nicht gehört, finden, wenn sie dennoch Fremde bei sich aufnehmen, die Vorschriften des S. 6 ihre Anwendung, außerdem

fann bei mehr als zweimaliger Bestrafung nach Umständen auch die Abfcaffung von dem Gast- oder Schankhause verhängt werden.

§. 13.

Alle vorerwähnten Geldstrafen sind im Falle der Zahlungsunver= mögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von einem Tage für je fünf Gulden der auferlegten Geldbuße umzuwandeln.

S. 14.

Das Verfahren und Erkenntniß wegen Außerachtlassung der hier gegebenen Vorschriften bleibt derjenigen Behörde überlassen, welcher dasfelbe bisher in solchen Angelegenheiten gesetzlich zustand.

S. 15. Die schwere Polizei=Uebertretung der falschen Meldung wird wie bisher nach der Vorschrift des S. 78, II. Th. St. G. B. vom Jahre 1803 und nach dem Hoffanzleidecrete vom 26. März 1833, Z. 6428, behandelt und bestraft.

Wien am 18. Mai 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

f. f. niederöfter. Landes = Chef.



Lann bei mebreale zweimaliger Westrafung nach Umfländen auch bieletoeiden en Alle porermabniem Gelbstrafen find im Ralle bert gabiungennver-Gulben der auferlegten Geldbiege gingniwandelte, nochen Conference Mußgradelaffung biefer Melbund bald mit einer Gelbitrafe ben Die fchwere Polizei- Uebertretung ver falfchen Melbung wird wie winden, im melben. Die Ainfierachten finng diefer Melbung, mirb mit einer CHARLE Con ton Charles on the contract of the tenuen. Therefore jour stand and herefore did bette Cromme but uses elege Artispiere, Alexandraten Lander Commenceria, Editor Circorn-uno Asertuanunganapatku anna Isalah dise di kanapatku atau anna di Bermbenbuches angereigen, widrigens fie einer Geloftrafe von fünf bis bunbert Gutben C. Dr. verfalten. ftets offen in balten, und von 8 ju 8 % agen bent betreffenden ftabibanstimburdensided in 102 1 1 and English Rb 4582